

Dokument 5:

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Bewohnervertrag

Kapitel	Inhalt	Seite
1	Leistungen des Heimes	1
1.1	Allgemein	1
1.2	In der Grundtaxe inbegriffene Leistungen	1
1.3	In der Grundtaxe nicht inbegriffene, zusätzliche Leistungen	2
2	Unterkunft	2
3	Tarife, Rechnungsstellung	2
4	Selbstbestimmung, Datenschutz, Schutz bei Urteilsunfähigkeit, Beschwerden	3
5	Vertragshinweise (Änderungen, Art des Vertrages)	4

1 Leistungen des Heimes

Das Ris – Leben und Wohnen im Alter (nachfolgend Heim genannt) erbringt seine Leistungen gemäss Dokument 3, Angebote und Preise.

1.1 Allgemein

Das Heim erfüllt die für Alters- und Pflegeheime vorgeschriebenen Anforderungen und verfügt über die erforderlichen baulichen und sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie die entsprechend ausgebildeten MitarbeiterInnen.

1.2 In der Grundtaxe (Pensionspreis und Betreuungszuschlag) inbegriffene Leistungen

- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch (nur in den Zweibettzimmern), Notrufanlage im Zimmer
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung inkl. Zwischenverpflegung, Sirup, Kaffee und Tee
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Angebot von Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Betreuung und Beratung
- Alltagsgestaltung gemäss Heimangebot, zum Beispiel: Ausflüge, Filmvorführungen, saisonale Festlichkeiten, Kochgruppen, Gedächtnistrainings, Werkgruppen, Spielgruppen, Singen, Spaziergänge, Dekorationen
- Gespräche mit Angehörigen, Beratung von Angehörigen
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Heizung, Strom und Wasser, alltägliche Entsorgungskosten
- Frottier- und Bettwäsche (nur in den Zweibettzimmern)
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche

1.3 In der Grundtaxe nicht inbegriffene, zusätzliche Leistungen

- Coiffeur
- Fusspflege/Pedicure
- Transporte
BezügerInnen von Ergänzungsleistungen (EL) können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen.
Bei selbstzahlenden BewohnerInnen erstatten die Krankenkassen einen Anteil an die medizinisch bedingten Transportkosten.
- TV, Radio, Telefon und Internet (Abonnemente, Gebühren). Wer zusätzlich zur AHV- oder IV-Rente Ergänzungsleistungen erhält, wird auf schriftliches Gesuch hin von der Billag-Gebührenpflicht befreit. Empfangsgebühren müssen danach keine mehr bezahlt werden.
- Von den BewohnerInnen persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Reparaturen von persönlichem Eigentum
- Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche (siehe Merkblatt Wäscheversorgung)
- Chemische Reinigung
- Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Bezeichnen Ihrer Kleider und Wäsche gegen Verrechnung der Selbstkosten (Nämeli)
- Übrige persönliche Auslagen

2 Unterkunft

- 2.1 Die Zimmer werden in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die BewohnerInnen können sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.
- 2.2 Die BewohnerInnen können nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die BewohnerInnen gehen mit dem Zimmer sorgfältig um.
- 2.3 Das Heim stellt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Siehe Dokument 3, Angebote und Preise, Kapitel C.
- 2.4 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch. Die BewohnerInnen sind für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Die Versicherung von mitgebrachten Wertsachen (z.B. Schmuck, Kunstgegenstände, etc.) gegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung ist Sache der BewohnerInnen. Das Heim lehnt jede Haftung ab.
- 2.5 Bei einer Kündigung ist das Zimmer von den BewohnerInnen in gutem Zustand und vollständig geräumt zurückzugeben. Allfällige durch die BewohnerInnen verursachte Schäden am Wohnobjekt können vom Heim in Rechnung gestellt werden. Die Schlussreinigung wird gemäss Dokument 3, Angebote und Preise, Kapitel C, verrechnet.

3 Tarife, Rechnungsstellung

- 3.1 Die BewohnerInnen werden gemäss den Vorgaben von BESA in eine der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft.

Die BewohnerInnen bzw. deren gesetzliche Vertretungen verpflichten sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss Dokument 3, Angebote und Preise zu bezahlen.

- 3.2 Die Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe hat eine gleichzeitige Anpassung des Pflorgetarifs zur Folge.
- 3.3 Änderungen von Pensionspreis und/oder Betreuungszuschlag sind den BewohnerInnen unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 3.4 Die BewohnerInnen bzw. deren gesetzliche Vertretungen verpflichten sich, bezogene Leistungen, die nicht im Pensionspreis, der Pflege- oder Betreuungstaxe enthaltenen sind, zusätzlich zu bezahlen.
- 3.5 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der BewohnerInnen wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Liste Angebote und Preise Rechnung gestellt.
- 3.6 Der Pensionspreis sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich nachgängig in Rechnung gestellt.
- 3.7 Geraten BewohnerInnen mit der Zahlung in Verzug, so haben sie einen Verzugszins von 5% ab Fälligkeitsdatum zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist das Heim berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der vertraglichen Frist zu kündigen.
- 3.8 Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner, gilt dieser Vertrag ab Todestag automatisch als gekündigt.
- 3.9 Die BewohnerInnen sorgen vor, dass die Angehörigen oder Rechtsvertreter das Wohnobjekt räumen werden. Kommen diese der Verpflichtung nicht nach, ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Angehörigen die Räumung des Zimmers vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der verstorbenen Person auf Kosten der Angehörigen zu lagern.

4 Selbstbestimmung, Datenschutz, Schutz bei Urteilsunfähigkeit, Beschwerden

- 4.1 Die BewohnerInnen nehmen zur Kenntnis und sind damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Das Heim verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nehmen die BewohnerInnen davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Heim gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die BewohnerInnen können verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.
- 4.2 Mit dem Eintritt ins Altersheim Im Ris muss zwingend mit dem Dokument 1, Bestimmung von vertretungsberechtigten Personen, eine Kontaktperson bestimmt werden, welche die persönliche Betreuung und Beratung der BewohnerInnen übernimmt und gegebenenfalls auch als deren Vertreter handeln kann. Sollte von den BewohnerInnen keine

zuständige Person bezeichnet werden, ist das Heim verpflichtet, der KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) eine Gefährdungsmeldung zu machen.

- 4.3 Das Heim verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der BewohnerInnen oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im Heim zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit werden den BewohnerInnen und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahmen erklärt. In einem Protokoll werden deren Zweck, die Art und die Dauer festgehalten. Diese Massnahmen werden regelmässig überprüft. Die BewohnerInnen und/oder Vertretungspersonen können dagegen jederzeit bei der KESB Beschwerde einreichen.

Das Heim verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen aussen.

Das Heim setzt sich für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der BewohnerInnen ein. Die Autonomie kann durch organisatorische Bestimmungen (zum Beispiel Vorgaben beim Rauchen, geschlossene Wohneinheiten, etc.) eingeschränkt werden.

- 4.4 Wurde von den BewohnerInnen eine Patientenverfügung und/oder ein Vorsorgevertrag verfasst, ist es wichtig, dass das Heim davon Kenntnis erhält. Es ist für das Heim selbstverständlich, alles zu unternehmen, um im Rahmen der Möglichkeiten und in den Grenzen von Regelungen und Weisungen, den Willen der BewohnerInnen umzusetzen. Dem Heim ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich ist.
- 4.5 Die BewohnerInnen haben Anrecht auf freie Arztwahl und seelsorgliche Betreuung.
- 4.6 Die BewohnerInnen können sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen (Dokument 1, Bestimmung der Zuständigkeiten) oder Behörden zu. Finden die BewohnerInnen im Heim kein Gehör, stehen als weitere Instanzen die in Dokument 4, Regeln des Zusammenlebens, erwähnten Stellen zur Verfügung.

5 Vertragshinweise (Änderung, Art des Vertrages)

- 5.1 Änderungen der Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind den BewohnerInnen mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zur Kenntnis zu unterbreiten.
- 5.2 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Pensionstarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt.

Beschlossen vom Vorstand Verein Altersheim Im Ris; Ausgabe 1.1.2014